

# Satzung der German Mixed Martial Arts Federation e.V. (GEMMAF)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
<b><u>1. Abschnitt – Allgemeines</u></b>	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Verbands .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
<b><u>2. Abschnitt - Mitgliedschaft</u></b>	
§ 4 Mitgliedsarten, Aufnahme .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beitragswesen .....	5
§ 7 Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Maßregeln und Sanktionen .....	6
<b><u>3. Abschnitt – Organisation des Verbands</u></b>	
§ 9 Organe des Verbands, Vergütung der Organmitglieder .....	7
§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder .....	7
§ 11 Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	9
§ 13 Vorstand.....	9
§ 14 Gremien.....	10
§ 15 Geschäftsführer .....	11
§ 16 Revisoren .....	11
§ 17 Protokollführung.....	11
§ 18 Ordnungen .....	12
<b><u>4. Abschnitt – Schlussbestimmungen</u></b>	
§ 19 Haftungsausschluss.....	13
§ 20 Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung.....	13
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen .....	13

Der Nationalverband German Mixed Martial Arts Federation e.V. (GEMMAF) gibt sich folgende Satzung:

## **Präambel**

Die German Mixed Martial Arts Federation e.V. (GEMMAF) ist der nationale Dachverband für Mixed Martial Arts (MMA) sowie aller in der Bundesrepublik Deutschland im Sport MMA organisierten GEMMAF-Landesverbände und GEMMAF-Vereine. Die GEMMAF vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Institutionen. Der Grundsatz der GEMMAF ist die Weiterentwicklung und Anerkennung des Sports MMA sowie das Ermöglichen von nationalen und internationalen Wettkämpfen auf der ganzen Welt.

Die GEMMAF ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Extremismus, Diskriminierung und Ungerechtigkeit jeder Art lehnt die GEMMAF ab. Die GEMMAF ist sich der gesellschaftspolitischen Verantwortung des Sports bewusst. Bei der Auswahl von Athleten und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wird daher auch berücksichtigt, ob die Athleten und Akteure in den oben genannten Grundsatz passen.

Die GEMMAF ist alleiniger Nationalverband des internationalen MMA Verbandes International Mixed Martial Arts Federation (IMMAF) und fühlt sich den Vorgaben der IMMAF verpflichtet. Die GEMMAF strebt an, dass der Sport MMA national anerkannt wird. Zusammen mit der IMMAF setzt die GEMMAF sich für die Vision ein, dass MMA eine olympische Sportart wird.

Außerdem tritt die GEMMAF für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Die GEMMAF verpflichtet sich, gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelwerken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Missbrauch von verbotenen Substanzen und Methoden vorzugehen. Dazu engagiert sich die GEMMAF als Mitglied des GEMEINSAM GEGEN DOPING Netzwerkes insbesondere in der Dopingprävention. Zur Umsetzung von Maßnahmen in der Dopingprävention arbeitet die GEMMAF partnerschaftlich mit den Netzwerkpartnern sowie der NADA-Prävention zusammen.

Jedes Amt in der GEMMAF ist Personen jeglichen Geschlechts zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen der GEMMAF gelten in ihrer sprachlichen Fassung für jegliches Geschlecht gleichermaßen.

## **1. Abschnitt – Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die German Mixed Martial Arts Federation e.V. (GEMMAF) ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die GEMMAF hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Schönefeld und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbands**

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sports MMA.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Mixed Martial Arts.
- (3) Das konkrete Ziel des Verbands ist die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Sportart Mixed Martial Arts.  
Das Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Schaffung und Durchsetzung einheitlicher Regularien im Mixed Martial Arts  
z. B. durch Etablierung einheitlicher Regelwerke und Sicherheitsstandards;
- b) die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Athleten und der Sportart Mixed Martial Arts  
z. B. Veranstaltung von Meisterschaften; Förderung von Athleten; Ausbildung von Offiziellen, Trainern und Cut-Personen; Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breitensports und des Leistungssports;
- c) die Verbesserung des Images der Sportart Mixed Martial Arts  
z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit;
- d) die nationale Anerkennung der Sportart Mixed Martial Arts, konkret durch die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Verbandsämter sind – vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung – ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **2. Abschnitt - Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedsarten, Aufnahme**

(1) Mitglied des Verbands können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft in der GEMMAF:

- ordentliches Mitglied;
  - Ehrenmitglied;
  - förderndes Mitglied.
- a) Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Betätigung eines Sportbetriebs im Bereich des MMA voraus. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht eingetragene Vereine sowie Sportgruppen sein.
- b) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- c) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den satzungsgemäßen Zweck der GEMMAF finanziell, materiell oder ideell unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) beantragt werden.

Weitere Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder regelt die GEMMAF-Aufnahmeordnung.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) durch den Vorstand.

(5) Die Aufnahme in Organe des Verbands setzt eine Mitgliedschaft voraus.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Ordnungen der GEMMAF eingeräumt werden.

(2) Die Mitgliederrechte bestehen in Form von

- a) Mitverwaltungsrechten
  - i. Recht auf Mitgestaltung der Geschicke der GEMMAF, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragstellung und Redeaussführungen sowie Ausübung des Stimmrechts, sofern nicht durch diese Satzung beschränkt. Damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen;
  - ii. Passives Wahlrecht als Recht, sich als Vorstandsmitglied bewerben und bestellen zu lassen;
  - iii. Minderheitenrecht, das heißt das Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen;
- b) Vorteilsrechten
  - i. Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen der GEMMAF;

- ii. Recht auf Nutzung von Dienstleistungen der GEMMAF wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen;
- iii. Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen eingerichteten Institutionen der GEMMAF.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten. Ferner sind die Satzung und Ordnungen der GEMMAF einzuhalten, was verbindlich in die Satzungen der Mitglieder zu übernehmen ist. Außerdem sind die in der Präambel genannten Ziele der GEMMAF zu fördern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der GEMMAF laufend über nachstehende Änderungen schriftlich zu informieren:

- a) Anschriftenänderungen;
- b) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB);
- c) Änderung der Bankverbindungen;
- d) Änderungen, die die Voraussetzungen der GEMMAF-Aufnahmeordnung betreffen.

(5) Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es der GEMMAF gegenüber erforderliche Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten der GEMMAF und können dieser nicht entgegengehalten werden.

## **§ 6 Beitragswesen**

(1) Die Festsetzung von Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die GEMMAF kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Beitragsleistungen der Mitglieder werden nicht anteilig erstattet. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied vorzeitig aus der GEMMAF – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(4) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass die GEMMAF einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf (z. B. Finanzierung eines Projekts oder einer größeren Ausgabe) decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Vorstand, Umlagen beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verband, Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann nur durch Erklärung in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt,
- b) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- c) es den Verband geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) es mit der Beitragszahlung mit einem Jahr oder mehr im Rückstand ist;
- e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- f) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Stellungnahme ist dem Mitglied durch den Vorstand in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Frist mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) mitzuteilen ist. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand soll in einer Frist von vier Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Vorstands innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 8 Maßregeln und Sanktionen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Verbandsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vor dem Vorstand folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Verbandsämtern;
- f) Geldstrafen bis zu 1000,00 EUR.

(2) Die Anordnung der unter Abs. 1 lit. a)-f) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch durch einzelne Vorstände in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Entsteht dem Verband durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) bekannt zu geben.

### **3. Abschnitt – Organisation des Verbands**

#### **§ 9 Organe des Verbands, Vergütung der Organmitglieder**

(1) Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

(2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber der GEMMAF müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein.

#### **§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder**

(1) Alle Organmitglieder der GEMMAF, bzw. sonstige Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der GEMMAF entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Regelungen über den Geschäftsführer lt. § 15 bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jeder Eingeladene beim Vorstand in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die weniger als eine Woche vor oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, stimmt die Mitgliederversammlung ab; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Änderung des Verbandszwecks oder die Auflösung des Verbands zum Gegenstand haben. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern;
- b) den Ehrenmitgliedern;
- c) den fördernden Mitgliedern;
- d) den Mitgliedern des Vorstands;

(6) Die Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung trägt jedes Mitglied selbst.

(7) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Versammlungsart. Bei Online-Mitgliederversammlungen muss der Zugang zur Mitgliederversammlung durch ein Passwort geschützt sein und die Mitglieder müssen sich mit ihrem Klarnamen anmelden und identifizierbar sein.

(8) Der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des verantwortlichen Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(9) Jedes Mitglied kann persönlich erscheinen oder einen Bevollmächtigten bestimmen, der eine entsprechende Vollmachtsurkunde vorzulegen hat. Stimmrechte können nur persönlich oder durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist unzulässig. Folgende Stimmverteilungen sind festgelegt:

- a) je ordentlichem Mitglied: eine Stimme,
- b) je Ehrenmitglied: eine Stimme,
- c) je Fördermitglied: keine Stimme,
- d) je Mitglied des Vorstands: eine Stimme.

Generell gilt: Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.

(10) Die Ausübung des Stimmrechts hat zur Voraussetzung, dass jeder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds ein Verzeichnis seiner Vereine mit den gültigen Vereinsanschriften bei der Mitgliederversammlung vorlegt.

(11) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Forderungen an die GEMMAF ganz oder teilweise im Rückstand ist oder Streit über die Berechtigung von geltend gemachten Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Forderungen besteht.

(12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit relativer Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Es werden nur die Stimmen von Stimmberechtigten berücksichtigt. Ungültige und enthaltene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der relativen Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt wird.

(13) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit.

(14) Bei Wahlen gilt: Erfolgt für ein Amt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbands auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Prüfung und Festsetzung von Verbandsordnungen wie Geschäftsordnungen und Beitragsordnungen. Soweit andere Verbandsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Schatzmeister.

Dies ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Personalunion innerhalb des Vorstands ist nicht zulässig.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten.

(2) Dem Vorstand des Verbands obliegt die Vertretung des Verbands nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- e) Zulassung, Auflösung und Erlass von Ordnungen;
- f) Einrichtung und Abberufung der Geschäftsführer, von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit, Benennung der personellen Besetzung von Ausschüssen, Aufgabenstellung für Ausschüsse.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt jederzeit vorzeitig niederlegen. Die sofortige Niederlegung des Amtes ist allerdings nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt, wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Das so zunächst kommissarisch bestimmte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglich für den Vorgänger vorgesehenen Amtsdauer bestätigt werden. Anderenfalls findet eine Neuwahl des Postens für die verbleibende Amtsdauer statt.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, in Textform (z. B. per Postweg oder E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit relativer Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Ungültige und enthaltene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten.

(7) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, per Fax oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit in diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

(8) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Gremien**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, Gremien einzusetzen und diesen, die damit verbundene Geschäftsführung zu übertragen.

(2) Die Gremienmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Gremien gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

## **§ 15 Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand kann für Organisation und Leitung der Verbandsarbeit einen Geschäftsführer bestellen. Er ist an die Weisungen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung gebunden und in ihren Vertretungsbefugnissen beschränkt. Er handelt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter nach Maßgabe des Vorstands bestellen. Der Geschäftsführer ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

(3) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

## **§ 16 Revisoren**

(1) Die Kassen des Verbands und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren dürfen weder einem Organ der GEMMAF angehören, noch in der GEMMAF hauptamtlich tätig sein.

(2) Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Verbandsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Verbands ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben zur Frage der Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen und diese der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person (z. B. einen Steuerberater), die nicht Verbandsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## **§ 17 Protokollführung**

(1) Die Beschlüsse der Organe und Gremien der GEMMAF sind schriftlich zu protokollieren.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(3) Das Protokoll der Versammlung ist den berechtigten Personen innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung bzw. Versammlung schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.

(4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung ein Teilnehmer schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Diskussion vorzulegen.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Verbands, können sich die Organe und Gremien des Verbands Ordnungen wie z.B. eine Beitragsordnung oder eine Geschäftsordnung geben. Diese Ordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Haftungsausschluss**

Der Verband haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung der Sportarten, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Bei der Haftung der ehrenamtlich tätigen Personen in der GEMMAF sind die Haftungsbeschränkungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 556) zu beachten.

### **§ 20 Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbands entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung über Zweckänderungen und Auflösung des Verbands ist eine qualifizierte Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an den „Deutschen Olympischen Sportbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports MMA zu verwenden hat.

### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung, errichtet am 27.05.2014, neugefasst am 24.08.2019 wurde zuletzt am 26.10.2022 überarbeitet und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2022.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift und Datum)

.....  
(Unterschrift und Datum)

.....  
(Unterschrift und Datum)

Unterschriften der Vorstandsmitglieder